

Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Berlin Wahlverfahren für die Landesliste zum 19. Berliner Abgeordnetenhaus

- 1) Die Aufstellung der Landesliste zum Berliner Abgeordnetenhaus ist geheim und erfolgt in zwei Schritten:
 - A. Zunächst führt die Versammlung ein Meinungsbild zur Aufstellung der Landesliste mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durch.
 - B. Anschließend findet eine schriftliche Schlussabstimmung über die gesamte Landesliste im Sinne des Wahlgesetzes statt.

A. Verfahren für das Meinungsbild

- 2) Als Kandidat*innen zu einem Wahlgang bei der Erstellung des Meinungsbildes sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur beim Präsidium angemeldet haben und für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus passiv wahlberechtigt sind. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.
- 3) Über jeden Platz der Vorschlagsliste wird gesondert abgestimmt. Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenpolitischen Statuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach auf ungeraden Plätzen nur Frauen antreten können. Des Weiteren gilt die Quotierung nach §23 der Satzung des Landesverbandes, nach dem mindestens jeder dritte Listenplatz (also die Plätze 3, 6, 9, 12 usw.) mit Kandidat*innen zu besetzen ist, die noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben. Dies gilt auch für Menschen, die politische Wahlämter (z.B. Regierungsmitglieder, Bezirksamtsmitglieder, Staatssekretär*innen, Aufsichtsrät*innen) ausgeübt haben.
- 4) Die Bewerber*innen für einen Platz auf der Vorschlagsliste haben jeweils 7 Minuten Zeit sich vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt für jede durchzuführende Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge (Nachnamen). Es ist möglich, dass Kandidat*innen zugeschaltet werden um ihre Bewerbungsrede zu halten, wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, selbst zu sprechen, können sie von einer anderen Person vertreten werden. Ein Videoclip als Vorstellung ist nicht zulässig.
- 5) Aus der Versammlung können je Bewerber*in 4 Fragen gestellt werden (quotiert). Die Fragen werden während der jeweiligen Vorstellungsrede schriftlich und namentlich und mit Angabe der Gliederung, der der oder die Fragesteller*in angehört, in dafür vorgesehene Urnen eingeworfen. Werden mehr als vier Fragen an einen oder eine Bewerber*in eingeworfen, lost das Präsidium die vier zu stellenden Fragen quotiert

aus. Die Fragen werden vom Präsidium verlesen. Die Bewerber*innen haben jeweils 3 Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen oder ggf. zur weiteren Vorstellung. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die Bewerber*in die drei Minuten dennoch nutzen.

- 6) Bewerber*innen, die sich bereits am selben Tag vorgestellt haben, erhalten erst dann eine Minute weiterer Vorstellungszeit, wenn zwischen dem Platz auf der Vorschlagsliste, für den sie sich aktuell bewerben und dem Platz auf der Vorschlagsliste, für den sie sich zuletzt vorgestellt haben, fünf Plätze liegen oder wenn sich Bewerber*innen den Delegierten am Vortag vorgestellt hatten. Die Möglichkeit zur Befragung gibt es nur bei der ersten Vorstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin.
- 7) Insgesamt werden bis zu 60 Listenplätze gewählt.
- 8) Bei Listenplätzen, für den sich nur ein*e Kandidat*in bewirbt, wird mit Ja/Nein/Enthaltung gestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen mit Ja erhält. Erreicht der/die Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl für diesen Listenplatz neu eröffnet.
- 9) Bei Listenplätzen mit mehreren Kandidaturen ist der oder die Kandidat*in gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
 - a) Erreicht keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im nächsten Wahlgang nur noch die Bewerber*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
 - b) Erreicht in diesem Wahlgang keine*r der Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den folgenden Wahlgang nur noch die Bewerberinnen mit den meisten und zweitmeisten Ja-Stimmen zugelassen.
 - c) Erreicht in diesem Wahlgang erneut keine*r der Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, kann im folgenden Wahlgang nur noch der/die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
 - d) Erreicht dieser/diese Bewerber*in in diesem Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Abstimmung um den Platz auf der Vorschlagsliste neu eröffnet.

B. Schriftliche Schlussabstimmung

- 10) Bei der schriftlichen Schlussabstimmung sind alle Delegierten stimmberechtigt, die am Tag der Versammlung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind.